



Themenblatt

Das amtliche Formular

1. Allgemeines

Das vom Kanton Wallis erstellte amtliche Formular zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung (nachfolgend: amtliches Formular) ist eine Selbsterklärung, mit welcher der Anbieter, das Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie der bekannt gegebene Subunternehmer die Einhaltung aller Bedingungen, die zur Teilnahme am Verfahren berechtigen (Teilnahmebedingungen), bestätigt.¹

2. Inhalt

Das amtliche Formular besteht aus den folgenden drei Teilen:

- Erster Teil: Angaben zum Anbieter, zum Mitglied einer Bietergemeinschaft, sowie zum bekannt gegebenen Subunternehmer;
- Zweiter Teil: Selbsterklärungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Teilnahmebedingungen (ein Teilbereich betrifft die schweizerischen Anbieter, der andere die ausländischen Anbieter);
- Dritter Teil: Liste aller Dokumente, die der Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält, oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag voraussichtlich erhält, für sich selbst und die bekannt gegebenen Subunternehmer vor dem Zuschlag oder dem Selektionsentscheid dem Auftraggeber zustellen muss.

3. Pflicht zur Einholung

Der Auftraggeber muss das amtliche Formular für alle Beschaffungsverfahren, einschliesslich dem freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB (d. h. freihändige Vergabe unterhalb der Schwellenwerte) verlangen.

Der Auftraggeber kann jedoch ausnahmsweise darauf verzichten, wenn es sich um einen Dienstleistungs- oder Lieferauftrag von geringer Bedeutung handelt, d. h. wenn der geschätzte Auftragswert unter CHF 50'000 liegt, und er im freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB vergeben wird.²

Es wird empfohlen, das amtliche Formular den Ausschreibungsunterlagen resp. den Dokumenten der Anfrage zur Teilnahme beizulegen.

¹ Art. 12 und 26 IVöB, Art. 8 Abs. 2 kGIVöB sowie Art. 2 kVöB

² Art. 8 Abs. 6 kGIVöB und Art. 5 kVöB

4. Pflicht zum Ausfüllen

Ein Formular muss ausgefüllt werden von:

- jedem Anbieter,
- jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft,
- jedem bekannt gegebenen Subunternehmer.

Es ist zu beachten, dass der Inhalt des amtlichen Formulars nicht verändert werden darf.

5. Pflicht zur Einreichung

Es ist der Anbieter, der das oder die amtliche(n) Formular(e) zusammen mit seinem Angebot bzw. seinem Antrag auf Teilnahme einreichen muss.

Hat der Anbieter einen oder mehrere Subunternehmer bekannt gegeben, ist er verantwortlich dafür, das oder die amtliche(n) Formular(e) bei den Subunternehmern einzusammeln und diese einzureichen.

Ausserdem müssen mit dem amtlichen Formular keine Belege übermittelt werden. Nur der Anbieter, der voraussichtlich den Zuschlag erhält, oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag voraussichtlich erhält, muss nach der Bewertung der Angebote für sich selbst und für den oder die bekannt gegebenen Subunternehmer die Bestätigungen, die vom Auftraggeber verlangt werden, übermitteln.

6. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Amtliches Formular](#)
- [Erläuterungen zum amtlichen Formular](#)
- [Themenblatt *Die Teilnahmebedingungen*](#)
- [Themenblatt *Die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen*](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhänge P\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.